



an

DEN EINWOHNERRAT EMMEN

68/09 Totalrevision des Feuerwehrreglements

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitende Feststellungen

Das derzeit geltende Feuerwehrreglement wurde am 10. Mai 1994 vom Einwohnerrat erlassen und am 25. August 1994 von der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern genehmigt. Es basiert weitgehend auf dem damals den Gemeinden zur Verfügung gestellten Musterreglement der Gebäudeversicherung. Grundlage bildet das kantonale Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (FSG). Dieses wurde am 13. Februar und 11. September 2006 sowie am 19. März 2007 revidiert und aktualisiert.

Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Emmen ist aus folgenden Gründen überholt und muss deshalb revidiert werden:

- Die letzten Revisionen des FSG von 2006 und 2007 sind einzuarbeiten;
- Sehr viele Bestimmungen sind im FSG wörtlich enthalten. Es ist nicht notwendig, diese in den kommunalen Rechtsgrundlagen zu duplizieren. Sowohl Reglement als auch Verordnung sind „überreglementiert“ und können deutlich schlanker gehalten werden;
- Das Feuerwehrreglement ist an die geänderten Bedürfnisse und Gegebenheiten anzupassen. Der kommunale Handlungsspielraum ist dabei auszuschöpfen.

2 Kommentierung einzelner Bestimmungen

2.1 Organisation

Neu soll die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission offener gehalten werden (siehe Art. 1 der Verordnung). Der Feuerwehrkommission sollen auch mehr Kompetenzen gegeben werden (z.B. Wahl der Offiziere, Art. 2 Abs. 3 des Reglements; Entlassungen, Art. 4 Abs. 3 des Reglements). Entflechtungen soll

es auch bei den Zuständigkeiten zwischen Feuerwehrkommission und Feuerwehrkommando geben (z.B. bei Dispensationen, Art. 7 der Verordnung).

2.2 Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren

Die bisherigen Art. 5-7 sollen im Art. 3 neu zusammengefasst werden.

Die Regelung im bisherigen Art. 5 Betriebsfeuerwehren trifft so nicht mehr zu. Es bestehen zwischen den einzelnen Feuerwehren in der Gemeinde Emmen Kontakte und Absprachen. Die Zusammenarbeit im Ernstfall ist selbstverständlich. Die Feuerwehr Emmen hat aber gegenüber den Betriebsfeuerwehren keine Weisungsbefugnis. Leider werden die Betriebsfeuerwehren in ihrer Existenz von der Industrie auch zunehmend hinterfragt. So ist derzeit noch offen, ob die Betriebsfeuerwehr Nexis Fibers bestehen bleibt. Eine Auflösung würde für die Feuerwehr Emmen zusätzliche Aufgaben bedeuten. Wo Lücken entstehen, sollen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Diese Entwicklung ist nicht erfreulich, denn nach § 90 Abs. 1 FSG sind grössere Industriebetriebe und Betriebe mit besonderer Brandgefährdung verpflichtet, eine Feuerwehr zu organisieren. Diese Thematik muss mit der kantonalen Gebäudeversicherung angegangen werden.

Im Bereich überörtliche Zusammenarbeit (alt Art. 6) ist zu erwähnen, dass die Feuerwehr Emmen den Feuerschutz für die Stadt Luzern an der Reusseggstrasse (Ibach) und für die Gemeinde Ebikon im Gebiet Sedel und Rathausen sicherstellt. Diesbezüglich bestehen Gemeindeverträge.

Die Feuerwehr Emmen erfüllt Stützpunktaufgaben als Chemiewehr und als Autobahnwehr. Es bestehen Leistungsvereinbarungen mit dem kantonalen Amt für Umweltschutz uwe sowie mit dem Bundesamt für Strassenbau ASTRA.

2.3 Löscheinrichtungen

Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Art. 11-14 soweit erforderlich in das Wasserabgabe-Reglement der Gemeinde Emmen zu integrieren. Es gibt auch im Wasserabgabe-Reglement Bestimmungen über die Löschwasserversorgung. Mit der Konzentration aller einschlägigen Bestimmungen in einem Reglement soll die Zersplitterung der Rechtsgrundlagen vermieden werden.

Die Revision des Wasserabgabe-Reglements erfolgt in einer separaten Vorlage, mit dem Ziel, die Revision ebenfalls auf den 1. Juni 2010 in Kraft zu setzen.

2.4 Feuerwehersatzabgabe

Die Feuerwehersatzabgabe ist im kantonalen Recht geregelt (§§ 104 ff. FSG). Sie ist Grundlage für die Spezialfinanzierung der Feuerwehr. Die Gemeinden haben einen gewissen Spielraum, indem sie die Höhe der Ersatzabgabe innerhalb der Bandbreite festsetzen können (3 bis 4.5 Promille des steuerbaren Einkommens, mindestens 30 und höchstens 400 Franken). Es wird vorgeschlagen, die gültigen Ansätze für das Rechnungsjahr jeweils mit dem Voranschlag festzusetzen.

Feuerwehreingeteilte, die nach 15 Jahren Dienst ausscheiden, werden von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. Dieser Befreiungsgrund muss im kommunalen Reglement geregelt werden (neu Art. 5 Abs. 3).

3. Antrag

1. Erlass des totalrevidierten Feuerwehreglements.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 25. November 2009

Für den Gemeinderat:

Gemeindepräsident

Dr. Thomas Willi

Gemeindeschreiber

Partrick Vogel

Beilagen:

- Entwurf Feuerwehreglement
- Entwurf Feuerwehrverordnung
- Gegenüberstellung alt-neu Reglement